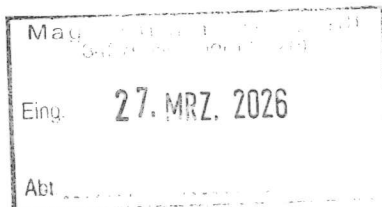




Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Magistrat der
Stadt Homberg (Efze)
-Rathaus-

34576 Homberg (Efze)



Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Str. 1 • Gebäude 1
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **30** **Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
30.2.6 **Finanzaufsicht**

Auskunft erteilt Frau Pollok
Telefon 05681 775-3021
Telefax 05681 775-704028
E-Mail kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

30.2.6 -33 d 02

25. März 2026

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Homberg (Efze) für das Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail vom 23.12.2025, haben Sie mir o. a. Haushaltssatzung mit - plan, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) vom 19.12.2025 beschlossen wurde, vorgelegt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) beantragt.

Die Haushaltssatzung mit -plan wurde von mir stichprobenartig überprüft. Meine Teilgenehmigung habe ich anliegend beigefügt.

Im Ergebnishaushalt wird im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 1.085.000 € ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (442.000 €) wird eine Ergebnisverschlechterung i. H. v. 1.527.000 € erwartet. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (46.232.811 €) verzeichnet gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 (44.861.825 €) einen Anstieg um 1.370.986 €.

Der vom Magistrat der Stadt Homberg (Efze) aufgestellte Jahresabschluss 2024 weist in der Vermögensrechnung zum 31.12.2024 – unter Berücksichtigung der Ergebnisverwendung – eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17.431.261 € aus. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt 2026 werden somit erfüllt.

Im Finanzhaushalt weist der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 1.146.133 € aus. Dieser ist dabei nicht mindestens so hoch, um daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten von 2.846.474 € - von denen

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-PartnerBank eG
Chattengau Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

41.734 € durch zweckgebundene Einzahlungen zur Kredittilgung gedeckt werden – vollständig leisten zu können. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2026 werden somit nicht erreicht. Die Ausgleichslücke beträgt 1.658.607 € und kann durch den vorhandenen Zahlungsmittelbestand, der sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf 6.589.829 € beläuft, gedeckt werden.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach den Vorgaben des Finanzplanungserlasses 2026 nicht erforderlich.

Überdies sieht der Finanzhaushalt 2026 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 13.073.200 € vor, die durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (7.929.395 € abzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen i. H. v. 41.734 €) und Kreditaufnahmen (6.000.000) finanziert werden sollen. Der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln beläuft sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf 6.589.829 € und mindert sich planerisch zum Ende des Haushaltsjahres um 844.146 € auf 5.745.683 €.

Die mittelfristige Ergebnisplanung (2027-2029) weist durchgängig Fehlbeträge aus. Diese können weiterhin nur durch die Inanspruchnahme der Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen dargestellt werden.

Die mittelfristige Finanzplanung kann dem entgegenstehend grundsätzlich nicht ausgeglichen werden. Ab dem Jahr 2029 zeigt der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ein Defizit in Höhe von 242.700 € auf, somit könnte die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich sein.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind für den Zeitraum 2027 – 2029 in Höhe von 30.858.700 € vorgesehen, die hauptsächlich durch Kreditaufnahmen i. H. v. 20.850.000 € finanziert werden sollen. Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum Ende des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich auf 96.801.000 €, dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 6.584 € und wird bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung auf bis zu ca. 108.567.765 € ansteigen, dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 7.384 €. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Tilgungsleistungen zum Ende der Finanzplanung (3.017.890 €) würde sich die rechnerische Tilgungsdauer auf ca. 36 Jahre belaufen. Damit überschreitet die Stadt Homberg (Efze) die von der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) aufgestellte Warngrenze von 20 Jahren deutlich, sodass objektiv die Gefahr einer mangelnden Kreditkongruenz besteht.

Der Finanzstatusbericht weist einen Indikatorwert zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 60 v. H. aus und wird mit der Ampelfarbe „gelb“ bewertet. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen (§ 106 Abs. 1 S. 2 HGO). Die zu bildende Liquiditätsreserve beträgt für die Stadt Homberg (Efze) mindestens 742.724 € und kann durchgängig im Haushalt vorgehalten werden.

In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionskrediten und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, auf 6.000.000 € festgesetzt. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen habe ich die Gesamtgenehmigung nur für einen Teil des Gesamtbetrages in Höhe von 5.004.539 € aus folgendem Grund erteilt:

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 12.892.200 €. Demgegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.887.661 Euro. Die maximal mögliche Kreditobergrenze liegt somit bei **5.004.539 €** Euro.

Aufgrund der Teilgenehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, muss die Festsetzung des Gesamtbetrages von der Stadt Homburg (Efze) entsprechend angepasst werden. Dafür ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Haushaltssatzung zu ändern (sogenannter Beitrittsbeschluss).

Die Anwendung des § 98 HGO kommt hierbei nicht in Betracht, weil die Haushaltssatzung noch nicht veröffentlicht worden und deshalb noch nicht zustande gekommen ist. (Hinweis Nr. 7 lit. b) zu § 103 HGO). Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung darf erst erfolgen, nachdem der entsprechende Beitrittsbeschluss ergangen ist. Ein Nachweis über die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist mir zu übersenden.

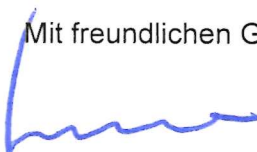
Ich bitte zu berücksichtigen, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO). Ferner dürfen Kredite ausschließlich zur Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs an zu leistenden Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Kreditlaufzeiten ist künftig eine Angleichung an die bereits genannte Warngrenze der ÜPKK sicherzustellen, um eine Verlagerung von Zins- und Tilgungsbelastungen auf zukünftige Generationen zu vermeiden und den Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu wahren.

Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass es angesichts der voraussichtlich aufgezeigten konsolidierungsbedürftigen Haushaltsentwicklung aus aufsichtsrechtlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird, frühzeitig geeignete Maßnahmen zu prüfen um diese rechtzeitig einleiten zu können (§ 101 Abs. 6 HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Inhalt dieses Schreibens nach § 50 Abs. 3 HGO zu informieren.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Becker, Landrat

Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Homberg (Efze)
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), erteile ich hiermit die Genehmigung

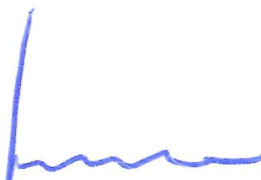
1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Stadt Homberg (Efze),

2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Homberg (Efze) für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000 € nur zu einem Teilbetrag in Höhe von

5.004.539 €

- in Worten: fünf Millionen viertausendfünfhundertneunddreißig Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.



Becker, Landrat

